

**BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DER GEMEINDE AHORN
„GEMEINDEWERKE „ VOM 27. OKTOBER 2009**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S 796, Bay RS 2020-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ahorn werden als organisatorisches, verwaltungsmäßiges und finanzwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ahorn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Ahorn. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet GW Ahorn.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 255.000,- € (früher 500.000 DM).

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser sowie die Abwasserbeseitigung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkssenat (§ 5)

Gemeinderat (§ 6)

1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkssenats verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkssenat geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkssenat halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werksenats

- (1) Der Werksenat kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werksenat ist als Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werksenat entscheidet als beschließende Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Die Vorberatung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben der Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000 € übersteigen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet.
 5. Aufnahmen von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt.
 7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt.
 8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € beträgt.
 9. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 10. Behandlung von Widersprüchen nach dem KAG.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
 2. Bestellung des Werkssenats und seiner Mitglieder
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhengruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Personalausschuss zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Gebühren und Beiträge.
 7. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 15.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes.
 9. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 10. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkssenat zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. und der weiteren Bürgermeister

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkssenats. Wird der 1. Bürgermeister gemäß § 6 (1) dieser Satzung vom Gemeinderat zum Werkleiter bestellt, so führt ab diesem Zeitpunkt ein vom Gemeinderat bestelltes Mitglied den Vorsitz im Werkssenat.
- (2) Der 1. Bürgermeister erläßt anstelle des Gemeinderates und des Werkssenats für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindewerke bedienen sich gegen Kostenerstattung der Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Vertretungsbedürfnis

- (1) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 95 Abs. 2 GO) und vertritt ihn in diesem Umfang auch nach außen. In allen übrigen Angelegenheiten und Be-langen liegt die Vertretungsbefugnis nach außen beim 1. Bürgermeister, sie kann jedoch von Fall zu Fall von ihm auf die Werkleitung übertragen werden.
- (2) Die Werkleitung selbst kann ihre Vertretungsbefugnis nach Abs. 1 Satz 1 auf Bedienstete der Gemeindewerke oder der Gemeinde übertragen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

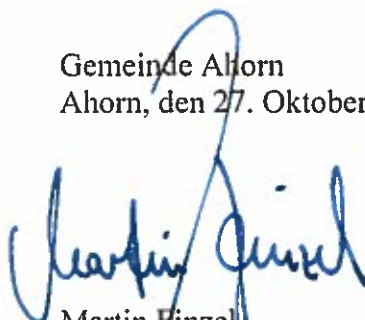
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.2.1998 außer Kraft.

Gemeinde Ahorn
Ahorn, den 27. Oktober 2009



Martin Finzel
1. Bürgermeister

